

Kantonale Volksinitiative

«ABZOCKERMANDATE IM BUNDESHAUS STOPPEN»

Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Luzern folgendes Initiativbegehrten auf Änderung des Stimmrechtsgesetzes (SRL Nr. 10) in der Form des Entwurfs:

Stimmrechtsgesetz (StRG)

§ 93a Besondere Vorschriften für Ständeratswahlen (neu)

- 1 Das jährliche Nettoeinkommen eines Luzerner Mitgliedes des Ständerates, das nicht direkt aus dem Ständeratsmandat resultiert, darf Fr. 100'000.– nicht überschreiten.
- 2 Luzerner Mitglieder des Ständerates sind verpflichtet, dem Regierungsrat auf Verlangen hin ihre Nebeneinkünfte offenzulegen. Der Regierungsrat holt die entsprechenden Erkundigungen jährlich ein.
- 3 Wird die Einkommensgrenze nach Absatz 1 überschritten, so mahnt der Regierungsrat die betroffene Person schriftlich und setzt eine Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anpassung, führt ein Verstoss gegen Absatz 1 zum sofortigen Amtsverlust und der Regierungsrat ordnet Neuwahlen an.
- 4 Das maximale jährliche Nettoeinkommen nach Absatz 1 ist entsprechend der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise und der Nominallöhne anzupassen. Ausgangsbasis bildet der Stand der Indizes im Jahr 2025.

Veröffentlicht im Kantonsblatt: 10.01.26

Der vorliegende Unterschriftenbogen darf nur Unterschriften von stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des Kantons Luzern enthalten, die in der gleichen Gemeinde stimmberechtigt sind. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehrten fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

JETZT UNTERSCHREIBEN!

Politische Gemeinde: _____

Nr.	Name (eigenhändig/Blockschrift)	Vorname (eigenhändig/Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Adresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Diese Unterschriftenliste enthält _____ (in Worten: _____) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde.

Der Stimmregisterführer/die Stimmregisterführerin

_____, den _____

Amtsstempel

Das Initiativkomitee:

Pia Engler, Spitzmattstrasse 14, 6010 Kriens; **Nadja Stadelmann Limacher**, Marktring 16, 6110 Wolhusen; **Alessandra Sorrentino**, Unterlachenstrasse 30, 6005 Luzern; **David Roth**, Luzern; **Sara Muff**, Sursee; **Simone Brunner**, Luzern; **Milena Bühler**, Ermensee; **Hasan Candan**, Luzern; **Nick Schwery**, Luzern; **Yannick Gauch**, Luzern

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten berechtigen das Initiativkomitee, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen. Ablauf der Sammelfrist: **09.01.27**
Bitte so schnell wie möglich, auch teilweise ausgefüllt, zurücksenden an: **SP Kanton Luzern, Theaterstrasse 7, 6003 Luzern**

«ABZOCKERLÖHNE BEI STAATSBETRIEBEN STOPPEN»

Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Luzern folgendes Initiativbegehrten auf Änderung des Organisationsgesetzes (SLR Nr. 20) und des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (SRL Nr. 600) in der Form des Entwurfs:

Organisationsgesetz (OG)

§ 48 Einsitz in strategischen Leitungsorganen

⁴ (neu) Magistratspersonen (Mitglieder des Regierungsrates, des Kantonsgerichtes sowie der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin), Angestellte des Kantons sowie ehemalige Magistratspersonen, die vor weniger als vier Jahren aus dem Amt ausgeschieden sind, haben bei Einsitznahme in strategische Leitungsorgane von Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen der Kanton beteiligt ist, die gesamten ausgerichteten Entschädigungen an den Kanton zu überweisen.

Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG)

§ 20e Eignerstrategie

⁵ (neu) Der Regierungsrat übt seine Eignerrechte bei rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, dahingehend aus, dass bei Entschädigungen von strategischen und operativen Leitungsorganen folgende Grundsätze eingehalten werden:

- a. Die gesamte Entschädigung eines Mitgliedes eines strategischen Leitungsorganes von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, darf den Lohn eines Regierungsrates pro rata des vorgesehenen Beschäftigungsgrades nicht überschreiten.
- b. Die gesamte Entschädigung eines Mitgliedes des operativen Leitungsorganes von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts, darf den Lohn eines Regierungsrates nicht überschreiten.
- c. Die gesamte Entschädigung eines Mitgliedes des operativen Leitungsorganes von rechtlich selbständigen Organisationen des privaten Rechts, mit Ausnahme der Luzerner Kantonalbank, darf das eineinhalbache des Lohnes eines Mitglieds des Regierungsrates nicht überschreiten.
- d. Die gesamte Entschädigung eines Mitgliedes des operativen Leitungsorganes der Luzerner Kantonalbank darf das dreifache des Lohnes eines Mitglieds des Regierungsrates nicht überschreiten.
- e. Im Rahmen der Eignerstrategie legt der Regierungsrat weitere Vorgaben zu den Entschädigungen von operativen und strategischen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts fest, die hinsichtlich der Grösse der Organisation und der Komplexität ihrer Aufgaben angemessen sind.
- f. Für Mitglieder der strategischen und operativen Leitungsorgane von rechtlich selbständigen Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts werden keine pauschalen Spesen vergütet.

Veröffentlicht im Kantonsblatt: 10.01.26

Der vorliegende Unterschriftenbogen darf nur Unterschriften von stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des Kantons Luzern enthalten, die in der gleichen Gemeinde stimmberechtigt sind. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehrten fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

Politische Gemeinde: _____

Nr.	Name (eigenhändig/Blockschrift)	Vorname (eigenhändig/Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Adresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Diese Unterschriftenliste enthält _____ (in Worten: _____) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der angegebenen Gemeinde.

_____, den _____

Der Stimmregisterführer/die Stimmregisterführerin

Amtsstempel

Das Initiativkomitee:

Pia Engler, Spitzmattstrasse 14, 6010 Kriens; **Nadja Stadelmann Limacher**, Marktring 16, 6110 Wolhusen; **Alessandra Sorrentino**, Unterlachenstrasse 30, 6005 Luzern; **David Roth**, Luzern; **Sara Muff**, Sursee; **Simone Brunner**, Luzern; **Milena Bühler**, Ermensee; **Hasan Candan**, Luzern; **Nick Schwery**, Luzern; **Yannick Gauch**, Luzern

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten berechtigen das Initiativkomitee, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen. Ablauf der Sammelfrist: **09.01.27**

Bitte so schnell wie möglich, auch teilweise ausgefüllt, zurücksenden an: **SP Kanton Luzern, Theaterstrasse 7, 6003 Luzern**